

Verkündet am
19. November 1953
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. G [REDACTED], Bier- und Kohlensäuregrossvertrieb,
D [REDACTED]-H [REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

den Kaufmann Eduard K [REDACTED], D [REDACTED], G [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 5. Februar 1953 wird insoweit aufgehoben, als es den Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz für die Nichtrückgabe von Bierflaschen für die Zeit vom 27. Mai 1946 bis zum 20. Juni 1948 abweist und über die Kosten des Rechtsstreits befunden hat. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Im übrigen wird die Revision gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

ling

Tatbestand:

Der Beklagte hat in der Zeit von August 1945 bis Mai 1946 von der Klägerin Flaschenbier bezogen. Hierbei hatte er sich verpflichtet, die leeren Flaschen und Kästen jeweils innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden. Bei Beendigung der Geschäftsverbindung der Parteien im Mai 1946 waren nach Behauptung der Klägerin noch 1599 Bierflaschen und 8 Flaschenkästen rückständig.

Die Klägerin hat, nachdem sie zunächst auf deren Herausgabe geklagt hatte, später eine Lieferung von Flaschen und Kästen in dieser Menge verlangt. Gleichzeitig hat sie eine Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Nichtrückgabe der Flaschen und Kästen entstanden sei und noch entstehen werde. Beide Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat der Oberste Gerichtshof für die britische Zone das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, den Beklagten zur Lieferung von Flaschen und Kästen in der geforderten Menge verurteilt und hinsichtlich des Feststellungsantrags den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zur Feststellung zurückverwiesen, ob der Beklagte mit der Rückgabe der Bierflaschen in Verzug geraten sei oder sogar seine Rückgabepflicht in vertragswidriger Weise verletzt habe und ob, wie der Beklagte behauptet, der Klägerin dadurch kein Schaden entstanden sei, weil sie noch ausreichend Flaschen für ihre Bierlieferungen unbenutzt in ihrem Keller liegen gehabt habe.

Der Beklagte hat der Klägerin am 2. Februar 1950 1599 Flaschen angeboten und, nachdem die Klägerin deren Annahme zunächst abgelehnt hatte, am 23. März 1950 1429

Flaschen geliefert. Die Differenz von 170 Flaschen wurde hierbei auf ein nachträglich festgestelltes Guthaben des Beklagten in Höhe von 8 Flaschenkästen verrechnet. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen von einem Sachverständigen, der vom Senat zu ernennen sei, zu berechnenden Schadensersatzbetrag zu zahlen für die Nichtrückgabe von 1599 Bierflaschen für die Zeit vom 27. Mai 1946 bis zum 15. März 1950 nebst 12 1/2 % Zinsen.

Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, beantragt die Klägerin, den Klageanspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung über den Betrag an das Landgericht oder das Oberlandesgericht in Düsseldorf zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei festgestellt, dass der Beklagte mit der Rückgabe des Leerguts bereits vor dem 27. Mai 1946 im Verzug gewesen sei, so dass er gemäss § 286 BGB verpflichtet wäre, der Klägerin den durch die nicht rechtzeitige Rückgabe entstandenen Schaden zu ersetzen. Es hat jedoch einen Nachweis dafür, dass der Klägerin ein Schaden erwachsen sei, für nicht geführt gehalten. Es hat ausgeführt: Die Klägerin habe im Mai/Juni 1946 mit etwa 60 000 Stück gebrauchsfähiger Flaschen einen ausreichenden Bestand zur Verfügung gehabt. Sie hätte daher nicht in Umsatzschwierigkeiten kommen können, wenn sie ihre Kunden nur in einem der jeweiligen Rückgabe von Leergut entsprechenden Umfang mit Flaschenbier beliefert hätte.



Dies habe die Klägerin aber unterlassen und nur dadurch habe sie den gegenüber dem Beklagten geltend gemachten Schaden erlitten. Der durch die Verminderung des Leergutbestandes entstandene Umsatzrückgang wäre somit auch dann zu verzeichnen gewesen, wenn der Beklagte seiner Rückgabepflicht nachgekommen wäre. Dies gelte auch für die Zeit nach der Währungsreform; für diese käme noch hinzu, dass die Klägerin allen Bestellungen seitens ihrer Kundschaft habe genügen können. Die Behauptung der Klägerin, ihr Flaschenbestand habe nicht für die Umsatzerhöhung ausgereicht, die ab Oktober 1948 infolge des damals wieder beginnenden Ausstosses von Bier eingesetzt habe, sieht das Berufungsgericht auf Grund der Aussage der Zeugin H. nicht als gerechtfertigt an.

Die von der Revision gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe sind teilweise berechtigt. Sie greifen durch, soweit sie den der Klägerin ihrer Darstellung nach in der Zeit vor der Währungsumstellung entstandenen Schaden betreffen, sie sind dagegen im Ergebnis unbegründet, soweit es sich um den angeblich später erwachsenen Schaden handelt.

1.) Allerdings trifft es entgegen der Auffassung der Revision nicht zu, dass der Bestand von etwa 60 000 Stück gebrauchsfähiger Flaschen im Mai/Juni 1946 nicht ausreichend gewesen wäre. In Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äusserung des Sachverständigen Dr. W. stellt das Berufungsgericht vielmehr rechtlich bedenkenfrei das Gegenteil fest. Das Gericht stellt zwar weiter fest, dass die Klägerin in Umsatzzwierigkeiten gekommen ist, jedoch nur dadurch, dass sie ihre Kunden in einem grösseren Umfang mit Flaschenbier beliefert habe, als es dem von

ihnen zurückgegebenen Leergut entsprochen habe. Hieraus lässt sich aber nicht, wie das Berufungsgericht es tut, die Schlussfolgerung ziehen, dass ausschliesslich das Verfahren der Klägerin nach Beendigung der Geschäftsverbindung mit dem Beklagten für den Umsatzrückgang ursächlich gewesen sei. Zunächst hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, dass die Geschäftslage, wie sie nach dem Zusammenbruch vorlag, die Klägerin nötigen konnte, Kunden, die ihre Geschäftsverbindung zu ihr aufrechterhielten, hinsichtlich ihrer Pflicht zur Rückgabe von Leergut entgegenkommend zu behandeln, während Anlass für ein solches Entgegenkommen gegenüber dem Beklagten, der seine Geschäftsverbindung zur Klägerin gelöst hatte, nicht mehr bestand. Sodann musste in dem Augenblick, in dem der vorhandene Vorrat von Flaschen verbraucht war und die Klägerin auch durch "Aufbügeln" keine weiteren Flaschen mehr einsetzen konnte, die Nichtrückgabe der von dem Beklagten geschuldeten Flaschen sich auch auf den Geschäftsbetrieb der Klägerin bemerkbar machen. Das Berufungsgericht hätte daher feststellen müssen, wann dieser Zeitpunkt etwa eingetreten war, wie lange dann bei einem Einsatz einer Flaschenmenge, wie sie der Beklagte schuldete, und dem durch das Verfahren der Klägerin verstärkten Rücklaufverlust auch diese Flaschenmenge aufgezehrt gewesen wäre und welcher Verlust der Klägerin während dieser Zeit dadurch entstanden ist, dass sie die von dem Beklagten geschuldeten Flaschen nicht einsetzen konnte. Hierbei würde auch zu prüfen sein, ob bei dem Umsatzrückgang ein Verschulden der Klägerin mitgewirkt hat, insofern, als sie anderen Kunden gegenüber nicht in der ihr zuzumutenden Weise auf eine Rückgabe von Leergut hingewirkt hat und ob und inwieweit dadurch auch von ihr der entstandene Schaden verursacht worden ist.

2.) Dagegen sind die Angriffe der Revision hinsichtlich der Verneinung eines Schadens für die Zeit nach der Währungsreform nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Entstehung eines Schadens auf Grund der Bekundungen der Buchhalterin Hesper verneint, die seit dem Jahre 1927 in den Diensten der Klägerin steht. Diese hat ausgesagt, zwar habe der Bierumsatz auch unmittelbar nach der Währungsreform noch unter Flaschenmangel gelitten, die Klägerin habe jedoch nach der Währungsreform allen Bestellungen seitens der Kundschaft genügen können. Aus diesen Bekundungen konnte das Berufungsgericht ohne Verstoss gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze den Schluss ziehen, dass das von dem Beklagten geschuldete Leergut für den Bierumsatz der Klägerin nach der Währungsreform ohne Bedeutung gewesen ist und sein Fehlen daher von diesem Zeitpunkt an der Klägerin keinen Schaden zugefügt hat. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, die Zeugin Hesper, die zweimal vernommen worden ist, noch ein drittes Mal zu hören. Die von der Klägerin überreichte Aufstellung über ihren Bierabsatz nach der Währungsreform zeigt, dass sie ihn trotz fehlenden Leerguts ständig steigern konnte. Die Behauptung der Klägerin, es sei nicht möglich gewesen, den Umsatz so zu erhöhen, wie dies bei einem ausreichenden Flaschenbestand auf Grund der Aufstellung möglich gewesen wäre, ist daher nicht schlüssig. Mag auch noch nach der Währungsreform zunächst ein Flaschenmangel bestanden haben, so ist nichts dafür dargetan, dass die Klägerin durch die Nichtrückgabe der von dem Beklagten geschuldeten 1599 Flaschen an einer Steigerung ihres Umsatzes nach diesem Zeitpunkt gehindert worden ist. Die Rügen aus § 286 und § 287 ZPO greifen nicht durch. Entscheidungserhebliche Rechtsfehler enthält das angefochtene Urteil, soweit es die erhobenen Ersatzansprüche für die angeblich in der Zeit nach der Währungsumstellung entstandenen Schäden ab-

lehnt, nicht.

Ersatzansprüche für die Zeit nach der Währungsreform hat das Berufungsgericht daher mit Recht abgewiesen. Dagegen war wegen der für die Zeit vor der Währungsreform geltend gemachten Ansprüche das Berufungsurteil aufzuheben. Der Rechtsstreit war insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen...

Schmidt Raske Johannsen Kregel v. Werner